|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0661 |
| Titel | Forstwesen (Rodung) |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 318–319 |

[*p. 318*] Mit Eingabe vom 25. Juni 1993 ersucht das Tiefbauamt des Kantons Zürich um die Bewilligung zur vorübergehenden Rodung von 2020 m2 Wald auf alt Kat.-Nr. 3171, neu Meliorations-Nr. 239.300.8, der Stadt Uster. Die Rodung ist erforderlich für die Sanierung und die vollständige Auffüllung der ehemaligen Kiesgrube Oberhard.

Der zur Rodung vorgesehene Bestand steht auf einer alten, unsachgemäss durchgeführten Auffüllung. Das eingefüllte Material muss ausgehoben und entsorgt werden. Die Rodungsfläche ist naturkundlich ohne Bedeutung. Die Bestockung besteht aus nicht standortgemässen Rottannen. Innerhalb der Rodungsfläche werden zurzeit 650 m2 der ehemaligen Kiesgrube als Lagerplatz für Strassenbaumaterialien gebraucht. Diese Fläche ist Nichtwald. Sie soll zusätzlich zur Rodungsfläche aufgefüllt und bestockt werden. Die Aufforstungsfläche beträgt somit 2670 m2. Die Rodung liegt im öffentlichen Interesse. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist gegeben. Das Amt für Raumplanung und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau haben dem Vorhaben zugestimmt. Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt vom 12. Oktober 1993 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Rodung kann gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und § 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 in Verbindung mit RRB Nr. 1685/1954 unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Das Vorhaben liegt ausserhalb der Bauzone und bedarf einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1979 über die Raumplanung (RPG). Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen; wie erwähnt ist die Standortgebundenheit gegeben. Die Ausnahmebewilligung kann somit erteilt werden. Zuständig hiezu ist die Volkswirtschaftsdirektion (Bauverfahrensverordnung vom 19. April 1978, Anhang Ziffer 1.4). Aus verfahrensökonomischen Gründen kann die raumplanungsrechtliche Bewilligung mit vorliegendem Beschluss erfolgen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Tiefbauamt des Kantons Zürich wird die Rodung von 2020 m2 Wald auf alt Kat.-Nr. 3171, neu Meliorations-Nr. 239.300.8, Stadt Uster, gemäss Gesuch vom 25. Juni 1993 unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

a) Massgebende Unterlagen:

Übersichtsplan 1 : 25 000 vom Mai 1993 Rodungsplan 1 : 1000 vom Mai 1993

b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.

c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.

II. Die Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.

III. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Rodung nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

IV. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, die vorübergehende Rodungsfläche nach den Weisungen des Kreisforstamtes II bis spätestens am 30. April 1995 wieder aufzuforsten.

V. Mit der Rodung darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen werden. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis zum 31. Dezember 1994. // [*p. 319*]

VI. Die Kosten dieses Beschlusses werden von der Staatskasse getragen.

VII. Gegen die Rodungsbewilligung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Gegen die raumplanungsrechtliche Bewilligung kann innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Beschwerdeschriften müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster, das Ingenieurbüro Ernst Winkler & Partner AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, das Buwal, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizerischen Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]